

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 12. Juni 1895.

1895.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2231 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds. Vom 22. Mai 1895; und unter

Nr. 2232 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Mai 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Landwirths Julius Dirlam zu Jablonowo zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jablonowo, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Laude zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Juni 1895.

Der Ober-Präsident.

2) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts-

Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1895 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-									
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.								
—	—	19	—	22	50	—	—	—	—	30	88	28	25	—	—	—	—	99	—	1365	—

Marienwerder, den 1. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der interinistifche Kreisihierarzt Didrigkeit in Stuhm ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 31. Mai d. Js. von der kreisihierärztlichen Thätigkeit im Kreise Stuhm vom heutigen Tage ab entbunden worden.

Mit der vertretungsweise Verwaltung der Kreisihierarztstelle in Stuhm habe ich bis auf Weiteres vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs für die Amtsbezirke Conradswalde, Rosenkranz, Scharbau, Dorf Rehhs, Oberförsterei Rehhs, Barlewiz, Vorschloß Stuhm, Louisenwalde, Watkowiz, Straszewo, Tessenndorf, Dt.

und Medizinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzt Dr. Rasmus die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Schwetz unter Anweisung des Wohnsitzes in Grutschno vorläufig auf ein Jahr übertragen. Dr. Rasmus hat die Dienstgeschäfte am 24. April d. J. übernommen.

Marienwerder, den 9. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident.

3) Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist der Baugesellschaft Schönlein und Wiesner zu Thorn die Genehmigung zum Betriebe einer Privatanschlußbahn von Tauer nach Seyde in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen von mir ertheilt worden.

Marienwerder, den 8. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

4) Dieser Nummer des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Statuten der Lebens und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel beigelegt.

Marienwerder, den 9. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Dameran, Grünfelde und die Stadt Stuhm den Departements-Thierarzt Winkler hierselbst und für die Amtsbezirke Troop, Trankwitz, Pösilge, Lichtfelde, Baumgarth, Bruch, Sparau, Stangenberg, Waplig, Altmark, Krafsuden, Czerpienten, Kollosomp und die Stadt Christsburg den Königlichen Kreisihierarzt Krurow in Rosenberg beauftragt.

Marienwerder, den 11. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Ortschaftsinspektor, Pfarrer Krüger in Lobsens ist vom 10. Juni bis 10. Juli d. J. beurlaubt

Ausgegeben in Marienwerder am 13. Juni 1895.

und wird während dieser Zeit in der Verwaltung der Ortsschulaufsicht über die Schule in Poln. Ruden von dem Kreis Schulinspektor Bennewitz in Flatow vertreten.

Marienwerder, den 6. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Marienburg ist vom 30. Juni bis zum 3. August d. Js. beurlaubt. Die Vertretung ist dem Pfarrer Heinicke in Rehlfeld übertragen worden.

Marienwerder, den 7. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Helene Godlowsky in Willenberg ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 4. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Elsa Liezmann zu Wittichen ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien Unterricht zu ertheilen.

Marienwerder, den 4. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Helene Scheidereiter in Prenzlau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien Unterricht zu ertheilen.

Marienwerder, den 4. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Bekanntmachung.

Der der Händlerin Julie Blau zu Flatow für das Kalenderjahr 1895 ertheilte Wandergewerbeschein Nr. 395 zum Steuersaße von 24 Mk. zum Handel mit Kurzwaaren, Seife und Streichhölzern ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25. Mai 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Bekanntmachung.

Die im Kreise Löbau Wpr. von der Stadt und dem Bahnhof Löbau 1 bzw. 5 Kilometer entfernt gelegenen Domänen-Vorwerke Fiewo und Tynnwalde mit Brennerei in Fiewo sollen am **Montag, den 17. Juni d. Js.**, 11 Uhr Vormittags, in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 als ein Pacht Schlüssel auf 18 Jahre von Johannis 1896 bis dahin 1914 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor Ulrich hier selbst verpachtet werden.

Es beträgt der Gesamtflächeninhalt der beiden Vorwerke 1177,33 ha, darunter 1013,03 ha Acker und 73,48 ha Wiesen; der Grundsteuer-Reinertrag rund 6185 Mk., der bisherige Pachtzins 15032 Mk., darunter 972 Mk. Zinsen für Meliorationskapitalien. Zur

Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges eigenthümliches Vermögen von 162000 Mk. erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor Beginn des Verpachtungstermins, spätestens aber in demselben über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, in welcher zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens vor unserem Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domänen-Vorwerke wird den Pachtbewerbern nach vorangegangener Meldung bei dem gegenwärtigen Pächter Herrn Krause in Fiewo gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Registratur und bei dem zeitigen Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung von 30 Pfennige und Porto von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 14. Mai 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

14) Bekanntmachung.

Die Beförderung der für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem Lagerhof bei Gesundbrunnen stattfindenden Wollmarkt eingehenden Wollsendungen wird nach und von der Station Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Ringbahn und des Gleisanschlusses der Terrain-Gesellschaft Lagerhof unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- 1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhof an die Terrain-Gesellschaft Lagerhof befördert, falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen. Haben die ursprünglichen Frachtbriefe der ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Verständigung mit der Terrain-Gesellschaft Lagerhof, die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güterabfertigungsstelle der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in der gewünschten Weise über die Ringbahn befördert werden.
- 2) Die auf dem Lagerhofe zur Auslieferung kommenden Wollsendungen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, wenn sie von der Terrain-Gesellschaft Lagerhof als Versenderin aufgeliefert werden.
- 3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güterabfertigungsstelle.

Bromberg, den 26. Mai 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Stolgebührentaxe

der Kirchengemeinde Billisfaß, Diözese Culm.

Die Eingepfarrten des Kirchspiels Billisfaß, Diözese Culm, werden für die von ihnen zu entrichtenden Stolgebühren nach ihrem Grundbesitz und, falls sie keinen Grundbesitz haben, nach ihrem durch Staatssteuer-
veranlagung sich bestimmenden Einkommen in 7 Klassen eingetheilt.

Es werden gerechnet zur

- I. Klasse: Gemeindeglieder mit einem Grundbesitz von 255 ha 57 a 53 qm (1001 Morgen) und mehr, bezw. einem Einkommen von über 6000 Mk.,
- II. Klasse: Gemeindeglieder mit einem Grundbesitz von 127 ha 91 a 53 qm — 255 ha 32 a (501—1000 Morgen) bezw. einem Einkommen von 3000—6000 Mk.,
- III. Klasse: Gemeindeglieder mit einem Grundbesitz von 51 ha 31 a 93 qm — 127 ha 66 a (201—500 Morgen) bezw. einem Einkommen von 2000—3000 Mk.,
- IV. Klasse: Gemeindeglieder mit einem Grundbesitz von 25 ha 78 a 55 qm bis 51 ha 6 a 4 qm (101—200 Morgen) bezw. einem Einkommen von 1000—2000 Mk.,
- V. Klasse: Gemeindeglieder mit einem Grundbesitz von 13 ha 2 a 13 qm bis 25 ha 53 a 2 qm (51—100 Morgen) bezw. einem Einkommen von 700—1000 Mk.,
- VI. Klasse: Gemeindeglieder mit einem Grundbesitz von 2 ha 80 a 55 qm bis 12 ha 76 a 60 qm bezw. mit einem Einkommen von 400—700 Mk.,
- VII. Klasse: Gemeindeglieder mit einem Grundbesitz bis zu 2 ha 55 a 32 qm (bis zu 10 Morgen) bezw. einem Einkommen bis zu 400 Mk.

Es wird gezahlt:

Nr.	Gegenstand der Zahlung.	K l a s s e														Bemerkungen.	
		I		II		III		IV		V		VI		VII			
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1	Taufe a) in der Kirche																Zu Nr. 1: a) ortsüblich einfachste Form ist gebührenfrei. b) Tausen im Privathause, durch Krankheit der Mutter oder des Kindes nothwendig geworden, werden unentgeltlich vollzogen. Zu Nr. 3 a: die Gebühren für Pfarrer, Organisten und Küster werden bei ortsüblich einfachster Form nicht erhoben. Zu Nr. 3 b: die Gebühren für Organisten und Küster werden nur erhoben, wenn diese in Thätigkeit treten.
	dem Pfarrer	6	—	5	—	4	—	3	—	2	50	2	—	1	50		
dem Küster	—	50	—	40	—	30	—	25	—	20	—	15	—	10			
b) im Privathause																	
dem Pfarrer	12	—	10	—	8	—	6	—	5	—	4	—	3	—			
2	Konfirmation																
	a) bei der Annahme dem Pfarrer	2	—	1	50	1	25	1	—	—	75	—	50	—	25		
b) bei der Einsegnung																	
dem Pfarrer	12	—	9	—	6	—	4	—	3	—	2	—	1	50			
dem Organisten	2	—	1	50	1	25	—	75	—	50	—	25	—	10			
dem Küster	2	—	1	—	—	80	—	60	—	40	—	20	—	10			
c) bei der Privateinsegnung																	
dem Pfarrer	25	—	18	—	12	—	9	—	6	—	4	—	3	—			
dem Organisten	3	—	2	50	2	—	1	50	1	25	1	—	—	75			
dem Küster	2	50	2	—	1	50	1	25	1	—	—	75	—	50			
3	Trauung a) in der Kirche																
	dem Pfarrer	12	—	10	—	8	—	6	—	4	50	3	—	2	—		
	dem Organisten	3	—	2	—	1	50	1	—	—	75	—	50	—	25		
	dem Küster	1	—	—	75	—	50	—	40	—	30	—	20	—	10		
	an die Kirchenkasse für jeden Stuhl	—	30	—	30	—	20	—	20	—	10	—	10	—	5		
	" " " " Licht	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50		
	" " " " Teppich	4	—	3	—	2	—	1	50	1	—	—	75	—	50		
	" " " " Läuten	4	—	3	—	2	—	1	50	1	—	—	75	—	50		
	für "Läuten" dem Küster	3	—	2	—	1	50	1	—	—	75	—	50	—	25		
	b) im Privathause																
dem Pfarrer	25	—	20	—	15	—	10	—	8	—	6	—	3	—			
dem Organisten	5	—	4	—	3	—	2	—	1	50	1	—	—	75			
dem Küster	3	—	2	50	2	—	1	50	1	—	—	75	—	50			

No.	Gegenstand der Zahlung.	K l a s s e														Bemerkungen.		
		I		II		III		IV		V		VI		VII				
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S			
4	Begräbnis																	
	a) dem Pfarrer																	
	Eintragung in Kirchenbücher und Grabzettel	3	—	2	50	2	—	2	—	1	50	1	—	—	—	50		
	Begleitung mit Rede und Gebet am Grabe	9	—	7	50	6	—	5	—	4	—	3	—	2	—	—	—	
	Begleitung mit Rede im Hause und Gebet am Grabe	12	—	9	—	7	—	6	—	5	—	4	—	3	—	—	—	
	Begleitung mit Rede im Hause und am Grabe	15	—	12	—	9	—	7	50	6	—	5	—	4	—	—	—	
	Trauer Gottesdienst in Kirche und Rede am Grabe	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	20	—	—	—	
	Trauerfeier im Hause, Kirche und Grabe	25	—	25	—	25	—	25	—	25	—	25	—	25	—	—	—	
	b) dem Organisten bzw. Lehrer																	
	Begleitung mit Gesang nur am Grabe	5	—	4	—	3	—	2	50	2	—	1	50	1	—	—	—	
	Begleitung mit Gesang im Hause und am Grabe	6	—	5	—	4	—	3	—	2	50	2	—	1	50	—	—	
	Begleitung mit Gesang im Hause, Kirche, Grabe	9	—	7	50	6	—	5	—	4	—	3	—	2	—	—	—	
	c) dem Küster																	
	für Läuten je einer Pose	1	—	—	75	—	50	—	40	—	30	—	20	—	10	—	—	
	bei Feier in der Kirche für alle Verrichtungen	7	—	6	—	5	—	4	—	3	—	2	—	1	—	—	—	
	für Herausgabe der Begräbnis- utensilien	1	50	1	—	—	75	—	50	—	40	—	30	—	20	—	—	
	d) an die Kirchenkasse																	
	für Benutzung der Todtenbahre	3	—	2	—	1	50	1	25	1	—	—	75	—	50	—	—	
	„für Lichte“ der Bahrendecke	5	—	4	—	3	—	2	50	2	—	1	50	1	—	—	—	
	für je 1 Pose Läuten der Glocken	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	—	
	für je 1 Pose	3	—	2	—	1	50	1	25	1	—	—	75	—	50	—	—	
5	Beichte und Abendmahl dem Pfarrer beim Anschreiben	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	—	
6	Fürbitten und Danksgungen dem Pfarrer	3	—	2	—	1	50	1	—	—	75	—	50	—	25	—	—	
7	Krankenkommunion dem Pfarrer																	
	dem Küster, wenn er in Thätigkeit tritt	1	—	1	—	—	75	—	75	—	50	—	50	—	25	—	—	
8	Atteste dem Pfarrer	2	—	1	50	1	25	1	—	—	75	—	60	—	50	—	—	
	dem Pfarrer bei mehreren Attesten auf einem Bogen für jedes folgende	1	—	—	75	—	60	—	50	—	40	—	25	—	10	—	—	
9	Für jede auswärtige Amtshandlung ist dem Pfarrer ein Fuhrwerk zu stellen oder für das fahrende Kilometer 30 Pfg. zu vergütigen.																	

Der Gemeinde-Kirchenrath.
Schmeling,
Pfarrer.

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß obige Stolltage den vereinigten Gemeindeorganen am 5. November 1894 vorgelegt, für gut befunden und einstimmig angenommen worden ist.

Willisau, den 9. November 1894.

(L. S.)

Schmeling,
Pfarrer.

Staatliche Genehmigung.

Auf Grund des Artikels 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie und Artikel III der Verordnung vom 9. September 1876 wird zu dem Beschlusse der vereinigten Kirchengemeinde-Organen von Willisau, Kreis Culm, vom 5. November vorigen Jahres über Annahme einer Stollgebührentage der Kirchengemeinde Willisau nach dem angeschlossenen Entwurfe die staatliche Genehmigung ertheilt.

Marienwerder, den 4. April 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

Nr. II. 5. 341 Km.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Zu dem die Ausstellung einer Stollgebührentage für die Kirchengemeinde Willisau betreffenden Beschlusse der vereinigten Kirchengemeinde-Organen von Willisau vom 5. November 1894 ertheilen wir hierdurch auf Grund des § 1 Nr. 4 Kirchengesetz vom 18. Juli 1892 die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Danzig, den 23. April 1895.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Königliches Konsistorium der
Provinz Westpreußen.

Danzig, den 23. April 1895.
Journ.-Nr. 3934.

Vorstehende Stollgebührentage wird hierdurch veröffentlicht.

Meyer.

16) Dem Fräulein Margarethe Dugowski zu Raubnitz ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Juni 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Bekanntmachung.

Zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 11. Mai d. Js. III. 6844 wird vom 1. Juli d. Js. ab das Steueramt I. Kl. in Pr. Friedland unter Vertheilung seines Hebebezirks auf die Bezirke der Steuerämter in Zempelburg, Flatow und Hammerstein aufgehoben werden.

Gleichzeitig wird daselbst eine Stempelvertheilungsstelle errichtet und deren Verwaltung dem pensionirten Steuer-Einnehmer Krakau in Pr. Friedland widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 31. Mai 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director.

18) Bekanntmachung.

Am 20. Juni 1895 wird die an der Strecke Memel-Bajohren belegene Personenhaltestelle Försterei für den Stückgut- und Eilstückgutverkehr eröffnet und in den Gütertarif der Gruppe I — Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr. — einbezogen.

Die Frachtsätze sind bei den Stationen dieser Gruppe zu erfahren.

Königsberg i. Pr., den 8. Juni 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

19) Bekanntmachung.

Bei der am 10. April 1895 erfolgten Ausloosung

der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 ausgegebenen 3 $\frac{1}{2}$ %igen Anleihecheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen V. Ausgabe über 7 000 000 Mk. sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. über 3000 Mk. Nr. 151. 152. 153. 154.
155. 197. 198. 199. 200. 758.

Littr. B. über 2000 Mk. Nr. 20. 32. 156. 157.
242. 243. 351. 352. 842. 846. 951. 952.

Littr. C. über 1000 Mk. Nr. 254. 255. 256. 313.
335. 336. 363. 364. 365. 435. 436. 757.
758.

Littr. D. über 500 Mk. Nr. 821. 849. 856. 885.
932. 966. 1038. 1039. 1040. 1113. 1114.
1137. 1145. 1149. 1170. 1426. 1438.

Littr. E. über 200 Mk. Nr. 616. 618. 625. 634.
640. 646. 647. 653. 659. 776. 777. 778.
1185. 1186. 1221. 1239. 1276. 1280.
1291. 1318. 1362.

Die unter diesen Nummern ausgefertigten Anleihecheine werden den Inhabern hierdurch **zum 1. October 1895** mit dem Bemerken gekündigt, daß von diesem Tage an die Auszahlung des Kapitals für diese ausgelosten Anleihecheine bei der hiesigen Landes-hauptkasse sowie bei der General-Direction der See-handlungs-Sozietät in Berlin, der Direction der Diskontogesellschaft in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin und der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig gegen Rückgabe der Anleihecheine nebst den zugehörigen, nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinsscheine und den Anweisungen erfolgen wird.

Die Verzinsung hört mit dem **1. October 1895**

auf. Der Betrag für fehlende Zinscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Restirend aus früheren Kündigungen:
Litr. E. Nr. 121 der IV. Ausgabe über 200 Mark.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Mai 1895.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaefel.

20) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Mai 1895 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 72 Pf.

b. " " Heu 2 " 52 "

c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 7. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

21) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gerbauen ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. Juli d. J. bei mir zu melden.

Königsberg, den 6. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.

22) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 22. Oktober 1894 ist

1) Das dem Gutsbezirk Waldau zugeschriebene, aber zum Landgemeindebezirk Waldau communalrechtlich gehörig gewesene bäuerliche Grundstück, welches in der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Waldau unter Artikel Nr. 3 und im Grundbuch des Rittergutes Waldau Band I Blatt 1 mit 20,79,50 Hektar eingetragen ist, vom Landgemeindebezirk Waldau abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Waldau vereinigt.

2) Das bisher zum Gutsbezirk Waldau gehörig gewesene, an die Gastwirth Bernhard und Hulda Rosenbergschen Eheleute verkaufte Kruggrundstück, welches in der Grundsteuer-Mutterrolle des Rittergutes Waldau unter Artikel Nr. 3, Kartenblatt 2, in der Gebäudesteuer-Mutterrolle daselbst unter Nr. 5 und im Grundbuch des Gutes Waldau Band I Blatt 39 mit Wohnhaus, Stall, 0,53,13 Hektar Acker und 0,18,51 Hektar Hofraum eingetragen ist, vom Gutsbezirk Waldau abgetrennt und mit der Landgemeinde Waldau vereinigt.

Flatow, den 21. Mai 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Hermsdorff in Rosenberg ist vom 1. Juli d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte in Rosenberg ernannt worden.

Die Wahl des Kreisaußschuß-Sekretärs Adolf Liedtke zum Bürgermeister der Stadt Neumark auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist bestätigt worden.

Die Wahl des Schuhmachermeisters Wilhelm Saecker zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Zastrow ist bestätigt worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Belschwitz, Freivalde, Harnau, Jakobau, Gr. Jauth, Kl. Tromtau und Klösterchen ist dem Pfarrer Zürn in Belschwitz übertragen und die bisherigen Ortschulinspektoren, Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg und Kreis Schulinspektor Schulrath Dr. Otto hier selbst von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Dombrowken, Willisaf, Rgl. Neudorf und Plusnitz ist dem Pfarrer Schmeling in Willisaf übertragen.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Battrow, Neu Battrow, Cziskowo, Borwerk Cziskowo, Grunau, Neu Grunau, Hüttenbusch, Rabonsk im Kreise Flatow und Mariensfelde, Mossin, Steinbom und Buchholz im Kreise Schlochau ist dem Pfarrer Wolf in Grunau übertragen und die bisherigen Ortschulinspektoren, Kreis Schulinspektor Gerner-Pr. Friedland und Kreis Schulinspektor Lettau in Schlochau von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Jakobsdorf, Riesenkirch und Riesenwalde ist dem Pfarrer Haarland in Riesenkirch übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Lippowo, Kreis Tuchel, und Junkerhof, Kreis Schwes, ist dem Königlichen Kreis Schulinspektor Menge in Tuchel übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Neumann in Gr. Schliewitz in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Mai 1895.

- Ernannt: 1) Gerichtsaffessor Rothardt in Berlin zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Thorn,
2) die Referendare Dr. John Otto, Erich Saage in Danzig, Bernhard Schnackenburg in Mühle Schwes und Georg Ulrich in Marienwerder zu Gerichtsaffessoren,
3) Rechtskandidat Paul Kresschmer in Göriz (Ober) zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Schöneck Wpr.
4) Justiz-Hauptkassen-Kassirer Kahrau in Marienwerder zum Justiz-Hauptkassen-Rendanten bei dem Oberlandesgerichte ebenda.
5) Oberlandesgerichts-Sekretär Conrad in Marien-

- werder zum Justiz-Hauptkassen-Kassirer bei dem Oberlandesgerichte ebenda,
- 6) der kommissarische Amtsanwalt Pohl in Danzig zum etatsmäßigen Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte ebenda,
 - 7) Amtsgerichtsfekretär Scholz in Thorn zum Oberlandesgerichts-Sekretär in Marienwerder,
 - 8) Oberlandesgerichtsassistent Lambrecht in Marienburg zum Gerichtschreiber und Rendanten bei dem Amtsgerichte in Stuhm,
 - 9) Gerichtschreibergehilfe, Dolmetscher Derra in Carthaus zum Gerichtschreiber mit der Funktion als Dolmetscher bei dem Amtsgerichte ebenda,
 - 10) Militärämter Chilkowski in Mewe zum Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte ebenda,
 - 11) diätarischer Gerichtschreibergehilfe Bödrich in Danzig zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Carthaus,
 - 12) Gerichtsdiener Mack in Tilsit zum Gerichtsvollzieher k. N. bei dem Amtsgerichte in Löbau Westpr.,
 - 13) Hilfsgerichtsdiener Richard Zimmermann in Danzig zum Gerichtsdiener bei der Staatsanwaltschaft ebenda,
 - 14) Hilfsgerichtsdiener von Dessonneß in Thorn zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte ebenda.
- Versezt: 1) Landgerichtsrath Reitsch in Thorn an das Landgericht in Görlitz und Amtsgerichtsrath Flater in Löbau Wpr. an das Amtsgericht in Danzig,
- 2) Gerichtsaffessor Lajer in Königsberg in den diesseitigen Bezirk,
 - 3) Gerichtschreiber, Kassenverwalter Eggert in Neumark Wpr. als Rendant der Gerichtskasse an das Amtsgericht in Pr. Stargard,
 - 4) Gerichtschreiber Arndt in Stuhm als Rendant der Gerichtskasse an das Amtsgericht in Neumark Wpr.,
 - 5) Gerichtschreiber Schalinski in Carthaus an das Amtsgericht in Stuhm,
 - 6) Gerichtsdiener Mucha in Marienwerder an das Landgericht in Elbing.
- Aufgenommen: Referendar a. D. May Specht in

Berlin wieder in den Justizdienst aufgenommen und dem Amtsgerichte in Riesenburg überwiesen.
 Entlassen: Referendar Töppen behufs Uebertritts in die Militärverwaltung.

Verliehen: dem Kanzlei-Inspektor Braun und dem Kanzlisten Krohn in Danzig der Titel als Kanzleisekretär.

Verstorben: Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Holder-Egger in Danzig.

Personal-Veränderungen im Bereich des kgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig, pro Juni 1895.

Dem Medizinal-Rath Dr. Starck in Danzig ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen worden.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Gymnasium zu Strassburg der Hilfslehrer Gizewski.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden der ordentliche Seminarlehrer Biesemer vom Schullehrer-Seminar zu Löbau an das zu Marienburg.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu Löbau der bisherige Seminar-Hilfslehrer Jaeschke in Ragnitz.

24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Stillort, Kreis Schlochau, wird zum 1. Juli cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 20. Juni cr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Diersk, Kreis Tuchel, wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bissomitz, Kreis Thorn, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Hubrich zu Culmsee zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

Stempel:

Marke

17/8 M

Genehmigungsurkunde.

I. A. 10341.

Den eingehesetzten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 30. Mai d. Js. aufgestellten Statuten der Lebens- und Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft „ROYALE BELGE“ in Brüssel wird die unter No. 1 der Concession vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 15. November 1894.

(Stempel)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. Haase.

Die

„Royale Belge“

Lebens- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Brüssel.

Statuten,

festgesetzt durch Act vom 30. Mai 1894 vor dem Notar Damiens zu Brüssel

Kapitel I.

Von der Gesellschaft.

Erlklärung. Das unter dem Namen die „Royale Belge“, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft errichtete Institut wurde laut Act vor dem Notar Van Devere in Brüssel am 3. Februar 1853 gegründet. Die Statuten der Gesellschaft wurden durch königlichen Erlass vom 17. Februar 1853 und die gemachten Abänderungen durch die königlichen Erlasse vom 19. April 1856, d. October 1866, 20. Januar 1873 und 25. August 1886 genehmigt.

Durch den gegenwärtigen Act ist genannte Gesellschaft dem Gesetze vom 18. Mai 1873, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1886, unterstellt und es lauten ihre Statuten wie folgt:

Artikel 1. Die Gesellschaft behält und vervollständigt ihren Namen: La Royale Belge, Lebens- und Unfall-Versicherungs Aktien-Gesellschaft.

Artikel 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre festgesetzt, welche mit dem 1. Januar 1894 beginnen und am 31. Dezember 1923 ablaufen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel; die Gesellschaft kann jedoch in Belgien, sowie auch im Auslande Agenturen einrichten.

Artikel 3. Zweck der Gesellschaft ist:

Die Versicherung und die Rückversicherung aller vom menschlichen Leben abhängenden Risiken, Erwerb von bloßem Eigenthum und Nutznießungen.

Die Uebernahme aller Geschäfte resp. die Erledigung solcher geschäftlichen Operationen, welche vom menschlichen Leben abhängig sind, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter.

Das Verschaffen von Kautionen, die gefordert werden von Staats-, Provinzial- und Gemeinde-Beamten, sowie von Angestellten bei anderen Institutionen, im Falle sich diese Beamten bei der Royale Belge ver-

sichern lassen und das unter den vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Bedingungen.

Die Versicherung auf festgesetzte Zeit, unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, welche die Anlage von Capitalien auf Zinseszins bezwecken, vollständig rückzahlbar an einem bestimmten Termin oder in festgesetzten Jahresraten.

Die Versicherung von Capitalien, zahlbar zu Zeiten und auch im Falle von Einberufung zum Militair mit wirklicher Dienstzeit.

Die Einzel- oder Collectiv-Versicherung und Rückversicherung gegen die Gefahren körperlicher Unfälle aller Art, hervorgehend aus äußeren, gewaltsamen, plötzlichen und unfreiwilligen Ursachen, mitinbegriffen die Risiken der gesetzlichen Haftpflicht für diese Unfälle.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherungsnehmer eine Theilnahme an den Gewinnen bewilligen. Sie kann bei Collectiv-Unfall-Versicherungen eine Ermäßigung oder Stornirung der Prämie bewilligen.

Sie kann ferner, auf Grundlagen, wie es der Verwaltungsrath beschließen wird, Gegenseitigkeits-Bereine bilden, leiten, liquidiren, welche den Zweck haben, Industrielle, die dasselbige Gewerbe betreiben, gegen professionelle Unfälle zu versichern.

Alle anderen Geschäfte sind der Gesellschaft untersagt, es sei denn, daß das Gesellschafts-Capital erhöht wird, um andere Versicherungsbranchen zu unternehmen.

Artikel 4. Die Versicherungen werden zu unveränderlichen Prämien abgeschlossen.

Artikel 5. Die Capitalien, welche die Gesellschaft für die verschiedenen Kategorien der Risiken für eigene Rechnung behält, werden durch den Verwaltungsrath festgestellt, jedoch ohne daß das auf eien Kopf behaltende Maximum für Lebensversicherungen 2½ Prozent des gezeichneten Gesellschaftskapitals übersteigen darf. Das Maximum für Leibrenten ist auf zwanzigtausend Franken per Kopf festgesetzt. Jedoch nach einem Zeitraum von zehn Jahren seit Beginn einer ersten Rente in Höhe dieses Betrages, kann die Gesellschaft eine neue Rente gleichen Betrages abschließen.

Die Maxima für die Unfall-Versicherungen sind festgesetzt bei individuellen Versicherungen auf 30,000 Franken pro Kopf im Todesfalle; auf 30,000 Franken pro Kopf zur Bildung einer Leibrente oder baar auszuzahlen im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit; 20 Franken pro Tag während längstens 26 Wochen im Falle zeitweiser Arbeitsunfähigkeit. Für Collectivversicherungen jeder Art ist das Maximum festgesetzt 1. für den Fall des Todes auf 15000 Franken; 2. im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Leibrente von höchstens 1000 Franken, laut Accord eventuell ablösbar; 3. von 15 Franken per Arbeitstag im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Das Maximum per Unfall, welcher mehrere Personen in den Collectivversicherungen zugleich betrifft, ist auf 100,000 Franken festgesetzt.

Höhere Summen, als die angegebenen Maxima dürfen nur unter der Bedingung versichert werden, daß der Ueberschuß durch Rückversicherungen oder durch Retrocessionen an andere Gesellschaften mit festen Prämien gedeckt wird.

Die Maxima können nur durch Beschluß der Generalversammlung der Actionaire modificirt werden.

Kapitel II.

Von dem Social-Capital. — Von dem socialen Beskreht. — Von den Actien-Beskehrn.

Artikel 6. Das Gesellschaftskapital von drei Millionen Franken ist in fünfzehnhundert Actien von je zweitausend Franken nominal getheilt, auf welche im Jahre 1853 — fünfzehn per Hundert baar in die Kasse der Gesellschaft eingezahlt worden sind.

Die Besitzer dieser fünfzehnhundert Actien haben von heute ab die Berechtigung, eine Zahlung von hundert Franken anticipando zu leisten, damit die Begleichung der zwanzig per Hundert ihres nominellen Einzahlungs-Antheils vollständig regulirt sein wird.

Um andere Versicherungsbranchen zu unternehmen, kann dieses Capital auf Grund eines in einer außerordentlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusses erhöht werden.

Artikel 7. Die Actien werden durch eine nominative Eintragung in dem Register der Gesellschaft repräsentirt.

Ausfertigungen oder Auszüge der nominativen Eintragung in das Actienregister werden den Actionairen ausgeliefert. Diese Ausfertigungen sind mit der Unterschrift von zwei Administratoren, sowie der des Generaldirectors versehen. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar und ist nicht als eine Eigenthums-Beglaubigung anzusehen.

Artikel 8. Jeder Actionair ist verpflichtet, seinen Wohnsitz im Brüsseler Stadtkreis zu nehmen und von dem erwählten Wohnsitz wird bei der Eintragung Vermerk genommen. Die Wahl des Wohnsitzes hat die Anerkennung der Gerichtsbarkeit der Gerichte in Brüssel zur Folge. Die den Actionairen zu gebenden Bekanntmachungen sind rechtsgültig, wenn sie an dem gewählten Wohnsitz abgegeben werden und in Ermangelung eines erwählten Wohnsitzes wird angenommen, daß der Actionair auf dem Gemeinde-Secretariat zu Brüssel Domicil genommen hat und wohin alle Bekanntmachungen rechtsgültig gemacht werden.

Artikel 9. Keine Actie kann weder eingeschrieben noch übertragen werden ohne vorherige Genehmigung des Verwaltungsraths und zwar durch Beschluß, in geheimer Wahl gefaßt, durch eine Majorität von drei viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Uebertragung kann nicht stattfinden, wenn auf die Actie nicht volle zwanzig per Hundert angezahlt sind, laut Artikel 40 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, ergänzt durch das Gesetz vom 22. Mai 1886 und wenn

die eingeforderten Einzahlungen auf die Actien nicht voll geleistet sind.

Alle Kosten, welche aus der Uebertragung entstehen, hat der Erwerber zu tragen. Dieselben werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Die Abtretung einer Actie versteht sich immer incl. der letzten noch nicht zur Auszahlung gelangten Dividende seit Einschreibung der Uebertragung.

Artikel 10. Kein Actionair darf mehr als fünf- und siebenzig Actien der Gesellschaft besitzen.

Artikel 11. Bei Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben resp. dessen berechtigte Nachfolger das Recht, innerhalb sechs Monate einen oder mehrere Besitzer für die hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrath zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Gesellschaft erkennt nur einen Besitzer an per Actie.

Artikel 12. Wenn nach Ablauf der sechs Monate nach dem Tode keine Präsentation erfolgt ist, oder wenn die Nachfolger nicht genehmigt worden sind, so kann der Verwaltungsrath die Actien des Verstorbenen für Rechnung und auf Kosten und Gefahr der Erbmasse durch die Vermittelung eines Wechselagenten bei der Brüsseler Börse öffentlich versteigern lassen, ohne daß es dafür einer Aufforderung oder Benachrichtigung bedarf. An Stelle der früheren Bescheinigung wird dem Erwerber ein neues Certificat ausgestellt.

Das Deficit bis zur Vervollständigung der gezeichneten Summe bleibt zu Lasten der Erben oder der Verpflichteten des so aus dem Eigenthum entsetzten Actionairs; der nicht geforderte Ueberschuß wird fünf Jahre zur Verfügung der berechtigten Nachfolger gehalten und nach Ablauf dieser Zeit fällt derselbe der Gesellschaft zu.

Der so erfolgte Verkauf und die daraus folgende Ueberschreibung annullirt die Einschreibung der eretzten Actie, und ist als eine Uebertragung anzusehen.

Die Uebertragung der eretzten Actien geschieht in Gemäßheit des Artikels 9 der Statuten; die Unterschrift des Cedenten wird durch diejenige des General-directors ersetzt.

Dem Verwaltungsrath steht dasselbe Recht zu im Falle von Verarmung, von Zahlungseinstellung oder von Fallissement eines Actionairs, und wenn die Verwaltung seiner Güter ihm gesetzlich entzogen, oder wenn er seine Erben oder berechtigten Nachfolger nicht innerhalb der im Artikel 43 der Statuten vorgeschriebenen Frist die geforderten Einzahlungen leistet.

Die diesen Actien anhaftenden Rechte sind aufgehoben.

Kapitel III.

Von dem Verwaltungsrath.

Artikel 13. Die Gesellschaft wird durch einen Rath verwaltet, welcher sich aus fünf oder sechs Mitgliedern zusammensetzt unter Beistand eines General-Directors.

Dieselben dürfen weder Administrator, noch Director, noch Commissar, noch Agent sein, oder angestellt

sein bei einer anderen Lebens- oder Unfall-Versicherungsgesellschaft.

Dieselben dürfen nur Schuldner der Gesellschaft im Cento sein für den alleinigen Betrag, welcher auf das Nominalcapital ihrer Actien der „Royale Belge“ noch einzufordern ist.

Artikel 14. Jeder durch die Generalversammlung gewählte Verwalter muß zwanzig Actien der Gesellschaft affectiren als Gewährleistung seiner Amtsverwaltung. Diese Gewährleistung wird von dieser Bestimmung befreit ein Jahr, nachdem die Generalversammlung die Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Functionen des Verwalters zu Ende geführt, genehmigt hat.

Artikel 15. Die gegenwärtigen durch die Generalversammlung vom 31. Mai 1893 gewählten Administratoren sind:

1. Herr Baron F. de Macar,
2. „ Baron L. Sody,
3. „ F. L. Baeyens,
4. „ Ab. Saintelette,
5. „ N. van Pperiele,
6. „ Hubert Dolez.

Dieselben bleiben in Function bis zur Beendigung ihres Mandats, welches einen Tag nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1896 abläuft. In dieser Versammlung wird eine Neuwahl des Verwaltungsrathes, unter Festsetzung der Anzahl und der Dauer des Amtes der neu gewählten Administratoren vorgenommen werden. Von diesem Datum an scheidet jedes Jahr ein Mitglied des Verwaltungsrathes aus, und die ordentliche Generalversammlung ernennt ein neues Mitglied an Stelle des Ausgeschiedenen.

Die ausscheidenden Verwaltungsraths-Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Reihenfolge des Austritts der Administratoren wird durch das Loos bestimmt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes ernennen unter sich einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Artikel 16. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden, wenn nicht entgegengesetzte Anordnungen getroffen worden sind, nach absoluter Stimmeneinheit gefaßt.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Eine Entscheidung ist nur dann gültig, wenn derselben die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrathes beigetreten sind.

Die Protokolle über die Sitzungen werden in ein Register eingetragen und von allen Mitgliedern, welche an den Berathungen theilgenommen haben, unterzeichnet, ebenso auch von dem General-Director, welcher den Sitzungen bewohnt und dabei als Schriftführer thätig ist.

Copieen oder Auszüge dieser Berathungen werden durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes oder

einem Mitglied dieses letzteren und durch den General-Director beglaubigt.

Artikel 17. Der Verwaltungsrath hat die weitgehendste Machtvollkommenheit, um die Gesellschaft zu verwalten.

Er trifft alle Entscheidungen bezüglich der Geschäfte der Gesellschaft, soweit solche nicht ausdrücklich dem Generalrath und der Generalversammlung durch die Statuten oder das Gesetz vorbehalten sind. Namentlich ernennt, suspendirt oder entläßt er alle Angestellte, Bevollmächtigte und Agenten der Gesellschaft und bestimmt sämtliche Gehälter, Zulagen und Löhne.

Er nimmt von den eingetretenen Schäden Kenntniß, prüft, ob solche in Ordnung sind und autorisirt deren Begleichung.

Er stellt jedes Jahr die allgemeinen Ausgaben der Gesellschaft fest. Er bestimmt, in welcher Weise das eingezahlte Capital, die Reserven, die Provisionen und überhaupt die disponiblen Gelder placirt werden müssen, in Gemäßheit des Artikels 40 der Statuten.

Er veranlaßt alle Ankäufe von Mobilien und Immobilien, alle hypothekarischen oder privilegierten Anlagen auf Immobilien, alle Beleihungen gegen Unterpfand, alle Ver- und Rückkäufe Uebertragungen, Umtausche, alle Cessionen und Veräußerungen von Immobilien, Fonds, Renten und Werthen, welche das Eigenthum der Gesellschaft sind.

Er kann bis zum Betrage von 300,000 Franken provisorisch die Gelder der Gesellschaft in Werthen anlegen, welche nicht im Artikel 40 der Statuten vermeldet sind. Diese Anlage muß jedoch der Genehmigung der nächsten ordentlichen General-Versammlung unterbreitet werden, um als definitiv angesehen zu werden.

Er verzichtet auf alle Sachenrechte, hebt Beschlagnahmen auf und willigt in die Streichung aller hypothekarischen oder privilegierten Eintragungen, Beanstandungen, Randbemerkungen, gerichtliche Beschlagnahmen und Umschreibungen, ohne Zahlungsbeweise; er bewilligt alle Cessionen von hypothekarischen Anterioritäten resp. Vorränge oder Prioritäten, Vorzugsrechte und Unterpfandeintragungen.

Er vollzieht, vergleicht, vereinbart über alle Gesellschaftsinteressen, erwählt den Wohnsitz, ernennt Schiedsrichter, vollführt und vertheidigt alle Gerichtsklagen Namens der Gesellschaft als Kläger oder Beklagter unter Betreibung des Generaldirectors.

Er übt mit einem Worte alle Rechte aus, führt alle Klagen der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath stellt das Inventar, die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto auf.

Er verwendet und vertheilt die Ergebnisse der geschäftlichen Operationen auf Grund der Bestimmungen des Kapitels IX der Statuten.

Er giebt der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft und unterbreitet ihr die Rechnungen und Bilanz.

Der Rath kann eines seiner Mitglieder abordnen, um täglich die Geschäfte der Gesellschaft zu verfolgen.

Er bestimmt das diesem abgeordneten Administrator zu bewilligende Honorar außer den Vortheilen, welche demselben laut Artikel 19 und 42 der Statuten zustehen.

Artikel 18. Auf Antrag des General-Directors setzt der Verwaltungsrath die allgemeinen Bedingungen für die Versicherungs- und Rückversicherungs-Beträge fest.

Er bestimmt den Modus und die Bedingungen der Theilnahme am Gewinne, wie dies durch den Artikel 3 der Statuten vorgesehen ist.

Er bestimmt die Grundlage der Prämientarife für die verschiedenen Arten von Risiken.

Er setzt die Provisionsätze fest, welche den Versicherungs-Agenten zu gewähren sind.

Er entscheidet über die Wahl der Rückversicherer und stellt fest, in welcher Ordnung ihnen die Cessionen zu machen sind.

Er bestimmt die Versicherungs-Gesellschaften, von denen die Gesellschaft Rückversicherungen annehmen darf.

Artikel 19. Jeder Verwalter hat das Recht, abgesehen von der Tantième, welche ihm durch Artikel 42 zuerkannt ist, auf ein bestimmtes jährliches Einkommen, welches mit den allgemeinen Unkosten in Abrechnung gebracht wird und dessen Höhe durch eine allgemeine Versammlung festgesetzt wird, welche unmittelbar nach der Unterfertigung des gegenwärtigen Actes zusammentreten muß.

Kapitel IV.

Von der Direction.

Artikel 20. Der General-Director wird durch den Verwaltungsrath ernannt, suspendirt oder aus seinem Amte abgesetzt.

Er darf sich weder direct noch indirect mit der Leitung der Verwaltung, Aufsicht oder Vertretung einer anderen Lebens- oder Unfall-Versicherungsgesellschaft beschäftigen.

Er darf Schuldner im Conto der Gesellschaft nur für den Betrag sein, welcher auf das Nominal-Capital seiner Gesellschafts-Actien noch einzufordern ist.

Artikel 21. Der General-Director muß als Gewährleistung für seine Geschäftsführung zwanzig Actien der Gesellschaft hinterlegen.

Er kann sich durch einen Stellvertretenden Director erlesen lassen, welcher gleichfalls durch den Verwaltungsrath ernannt wird und welcher mindestens zehn Actien als Gewährleistung für seine Geschäftsführung zu hinterlegen hat.

Artikel 22. Im Falle von Tod, Krankheit, Demission, Entlassung, Abwesenheit oder wegen irgend einer anderen Verhinderung wird der General-Director vorübergehend und rechtsgültig durch den Stellvertretenden Director ersetzt und in Ermangelung eines solchen durch einen Administrator, welcher durch den Verwaltungsrath ernannt ist.

Artikel 23. Der General-Director hat die durch den Verwaltungsrath und durch die General-Versammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er leitet den laufenden Geschäftsdienst. Er hat ferner die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu leiten. Er vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, welche auf diese tägliche Geschäftsführung Bezug haben, wozüber er dem Verwaltungsrathe summarische Rechnung zu legen hat.

Er bestimmet die Bureau-Arbeiten, die Beamten sind ihm hierarchisch untergeordnet.

Er regelt die Befugnisse der Inspectoren und anderer Angestellten oder Abgeordneten der Gesellschaft.

Er ertheilt den Agenten die Instruktionen.

Der General-Director unterzeichnet in Gemeinschaft mit einem Administrator die Correspondenz, die Versicherungs-Polizen, die Polizen-Anhänge, Uebertragungs-Urkunden von Staats-Renten oder anderer Werthpapiere der Gesellschaft, ferner die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die Quittungen, außer den Prämien-Quittungen, welche keinen Stempel tragen, die Accepte, die Empfangsbescheinigungen, die Cheques, die Giro's.

Die Prämien-Quittungen können auch den Stempel eines Administrators tragen, wenn sie den Betrag von 250 Franken nicht übersteigen.

Die Vollmachten, die Acte über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Darlehnsacte und Aufhebung gerichtlicher Beschläge müssen von zwei Administratoren und dem General-Director unterzeichnet werden, ohne daß es irgend einer Bestätigung des Verwaltungsrathes bedarf.

Die gleichlautenden Abschriften und andere Schriftstücke des täglichen Dienstes, sowie überhaupt alle Acte, welche zu den laufenden Geschäften der Gesellschaft gehören und die nicht durch den Artikel 37 der Statuten näher bezeichnet sind, werden durch den General-Director oder durch den stellvertretenden Director oder den delegirten Administrator allein unterzeichnet.

Der General-Director veranlaßt die Regulirung der Schäden nach erhaltener Ermächtigung durch den Verwaltungsrath oder vorbehaltlich dessen Genehmigung.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten darf derselbe in Abweichung von Artikel 17, vergleichen, übertragen, abschließen, Klagen einleiten, die Streitfachen durch Schiedsrichter oder Gerichte entscheiden lassen, ohne vorangehende Erlaubniß des Verwaltungsrathes, insoweit der Werth der Streitsache den Betrag von 10,000 Franken nicht übersteigt.

Die gerichtlichen Klagen, sowohl auch andere, werden Namens der Gesellschaft vom General-Director ausgeübt, verfolgt und betrieben, ohne daß es nöthig ist, daß er dafür die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrathes einhole.

Artikel 24. Der General-Director, der delegirte Administrator oder der stellvertretende Director haben, jeder für ihre Person Vollmacht, Empfangsbescheinigungen über Sendungen im allgemeinen und namentlich über Post-Werthsendungen oder recommandirte Sendungen, sowie auch über Frachtgüter und Eisenbahn-Sendungen zu ertheilen.

Artikel 25. Abgesehen von einem durch den Verwaltungsrath bestimmten Gehalt wird dem General-Director einen Administrators-Antheil laut Artikel 19 und 42 der Statuten zugestanden.

Kapitel V.

Von dem Aufsichtsrath.

Artikel 26. Die Aufsicht der Gesellschaft wird mindestens drei, höchstens fünf Commissaren anvertraut. Die beiden letzten Paragraphen des Artikel 13 der Statuten finden auf die Commissare Anwendung.

Artikel 27. Jeder Commissar muß fünf Actien der Gesellschaft als Gewährleistung für seine Amtsführung hinterlegen.

Die Stipulationen und Ergänzungs-Clauseln des Artikels 14 der Statuten regeln die Cautions-Hinterlegung der Commissare.

Artikel 28. Die gegenwärtigen Commissare sind:

1. Herr Max Ectors.
2. = Romain Puissant.
3. = Michel Urban.
4. = Edmond Fund.
5. = Jules Rolin.

Sie bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats, das ist bis zum Tage nach der ordentlichen Generalversammlung von 1896, in Function. In dieser Generalversammlung wird die Anzahl und die Dauer des Mandats der neuen Commissare bestimmt. Von diesem Datum an tritt jedes Jahr ein Commissar aus seinem Amte und die ordentliche Generalversammlung verfährt die Ersetzung des vacanten Amtes.

Die ausscheidenden Commissare sind stets wieder wählbar. Ueber das Ausscheiden der Commissare entscheidet das Loos.

Artikel 29. Alle Bestimmungen des Artikels 16 der Statuten bezüglich des Verathungs-Modus des Verwaltungsrathes findet auch auf den Aufsichtsrath Anwendung.

Artikel 30. Die Generalversammlung, welche unmittelbar nach der Unterfertigung des gegenwärtigen Actes zusammentritt, setzt die Einkünfte der Commissare, zu Lasten der allgemeinen Unkosten, fest und werden solche unter ihnen als Präsenzgelde vertheilt.

Kapitel VI.

Von dem Generalrath.

Artikel 31. Die Administratoren und Commissare zusammen bilden unter Beistand des Generaldirectors den Generalrath. Derselbe tritt im Gesellschaftshause,

mindestens drei Mal jährlich, zusammen und zwar:

- A. zur Zeit der Controle der Inventarien am Jahreseschluß;
- B. wenn der Verwaltungsrath mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung den Commissären die Bilanz, das Gewinn- und Verlust-Conto und die im Paragraph drei des Artikel 38 der Statuten angeführten Schriftstücke, sowie seinen Bericht über die Gesellschafts-Operationen des abgelaufenen Geschäftsjahres vorlegt;
- C. Zur Zeit der Uebergabe des halbjährigen Berzeichnisses in Gemäßheit des Artikel 55 des Gesetzes vom 22. Mai 1886.

Alle Bestimmungen der Statuten bezüglich der Art der Berathung des Verwaltungsrathes sind auch auf den Generalrath anwendbar.

Kapitel VII.

Von den General-Versammlungen.

Artikel 32. Die General-Versammlung tagt von Rechtswegen in ordentlicher Sitzung jedes Jahr am letzten Mittwoch im Mai um zwei Uhr Nachmittags.

Die General-Versammlungen finden im Hause der Gesellschaft oder in einem anderen Locale in der Stadt Brüssel statt, welches in der Einladung der Actionaire anzugeben ist.

Die Einladungen für jede General-Versammlung sind per recommandirten Briefe einzusenden nach dem wirklichen oder dem erwählten Wohnsitz der Actionaire, mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Versammlung.

Artikel 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes welche der Sitzung beiwohnen, bilden das Bureau der General-Versammlung. Die Versammlung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrathes abgehalten oder in dessen Abwesenheit unter dem Vorsitz eines Administrators, welchen der Verwaltungsrath erwählt.

Die Versammlung wählt zwei Stimmzähler.

Der General-Director versteht das Amt des Schriftführers der Versammlung, ist derselbe nicht anwesend, so beauftragt der Präsident ein Mitglied der Verwaltung oder den stellvertretenden Director, das Protokoll zu führen.

Artikel 34. Jeder Actionair hat das Recht der General-Versammlung beizuwohnen unter der Bedingung, daß er mindestens acht Tage vor der Versammlung der Administration nach dem Sitze der Gesellschaft schriftlich mittheilt, daß er der Versammlung beizuwohnen beabsichtigt.

Diejenigen Actionaire, welche der General-Versammlung nicht beiwohnen, können sich durch einen Actionair vertreten lassen, auf Grund einer Vollmacht, deren Inhalt vom Verwaltungsrath festgestellt werden kann und welche im Sitze der Gesellschaft, mindestens acht Tage vor der Versammlung, deponirt werden muß.

Die Hinterlegung der Vollmacht in diesem Termin gilt in allen Fällen ebenso viel wie die Benachrichtigung, welche im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehen ist, falls der Actionair persönlich der Versammlung beiwohnen will.

Falls er nicht anders verfügt hat, ist jeder Actionair, welcher ein Mandat vergeben hat, um in der General-Versammlung vertreten zu sein und benimmt sich, als ob er seinen Mandatair autorisirt hat, an Stelle eines anderen Actionairs zu substituiren.

Artikel 35. Die Versammlung berathet und stimmt allein über die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen. Jede Actie berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann Niemand in eigenem Namen und als Mandatair zusammen weder für mehr als 75 Actien, noch für mehr als $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung vertretenen Actien stimmen.

Wenn die Versammlung nicht anders darüber verfügt, geschieht die Abgabe der Stimmen durch Namensaufruf.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen und vertretenen Mitglieder gefaßt, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz oder die Statuten eine andere Mehrheit fordern.

Die Entscheidung muß in allen Fällen durch geheime Abstimmung erfolgen, wenn solche durch einen Administrator, einen Commissar oder durch Mitglieder der Versammlung, welche mindestens 400 Stimmen vertreten, gefordert wird.

Artikel 36. Die Bestimmungen des Artikels 59 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, ergänzt durch das vom 22. Mai 1886, müssen beobachtet werden, wenn es sich darum handelt:

- A. Die Statuten zu ändern.
- B. Die Geschäfte der Gesellschaft auch auf andere Branchen von Versicherungen und Rückversicherungen auszudehnen.
- C. Einen Verschmelzungsvertrag mit anderen Gesellschaften zu beschließen.
- D. Die Bestand-Dauer der Gesellschaft zu verlängern.

Artikel 37. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden beurkundet durch Protokolle, eingetragen in einem Specialregister, welches am Sitze der Gesellschaft aufbewahrt wird. Diese Protokolle werden durch alle Mitglieder, welche das Bureau bilden, unterzeichnet.

Die Abschriften und Auszüge der Protokolle, die an Dritte ausgeliefert werden, außer denen, welche in authentischer Form gefertigt sind, werden durch einen Administrator und durch den General-Director unterschrieben.

Kapitel VIII.

Von den Jahresabschlüssen.

Artikel 38. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. December.

An diesem Tage werden sämtliche Rechnungen

abgeschlossen und in Bilanz gezogen.

Der Verwaltungsrath muß am 31. Dezember ein Inventarium aufstellen, enthaltend die Bezeichnungen des Werthes der Mobilien und Immobilien und aller Activa und Passiva der Gesellschaft, nebst einem Anhange, die Zusammenfassung ihrer sämmtlichen Engagements enthaltend.

Artikel 39. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, Provisionen zu constituiren, um solchen Wahrscheinlichkeiten vorzubeugen wie die, welche aus dem Minderwerth der Forderungen bei zweifelhaften Schulden entstehen können, und um vorbereitet zu sein auf mögliche Eventualitäten, auf Nichtdeckungen, Verminderung und Schwankung der Valuten, welche das Eigenthum der Gesellschaft sind.

Artikel 40. Der Verwaltungsrath beschließt über die Verwendung der disponiblen Gelder, welche angelegt werden müssen in belgischen oder ausländischen Staats-, Provinzial- und Communal-Papieren, in Schatzscheinen und anderen Werthen, welche von dem belgischen oder einem anderen fremden Staate beschafft oder garantirt sind, in Actien der Belgischen Nationalbank, in Obligationen, Capital-Actien oder Reserve-Antheile der „Société Générale pour favoriser l'industrie nationale en Belgique“, in Obligationen von der Caisse des annuités dues par l'Etat und vom Communal-Credit in Belgien, in Pfandbriefen von belgischen oder ausländischen Boden-Creditanstalten, in solidarischen Obligationen von Corporativ-Gesellschaften zur Herstellung billiger Wohnungen, in Obligationen belgischer Schmalspurbahnen, Tramway's- und Eisenbahn-Gesellschaften, in Actien des Crédit foncier de Belgique, wie überhaupt in Obligationen belgischer industrieller Etablissements, welche mindestens seit zehn Jahren ihren Actionnairen Dividenden zahlen, alles Dieses ungeachtet der Berechtigung, welche dem Verwaltungsrath durch Artikel 17 al. 8 zugestanden ist, in Belehung dieser selben Valutas mit einem genügenden Nutzen und von wenigstens zwanzig pro Hundert als Garantie und einer Zeitdauer, welche zwölf Monate nicht überschreitet, in Discontirung von Handelseffecten auf belgische Plätze, garantirt durch drei sehr solvable Unterschriften und mit festem, nicht über sechs Monate hinausgehenden Zahlungstermine (zu den Unterschriften dürfen auf keinen Fall diejenigen der Administratoren oder Commissare der Gesellschaft, sowie Inhaber nicht bezahlter Actien zählen), in Immobilien, in Belgien oder im Auslande; in Darlehen auf hypothekarische Verträge entweder auf Immobilien in Belgien oder im Auslande gelegen; im Ankauf von durch die Gesellschaft ausgefertigten Versicherungs-Verträgen oder in Vor-schüssen auf den heutigen Werth dieser Verträge.

Alle die der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Valuten müssen sich im Sitz der Gesellschaft in einem Geldschrank mit zwei Schlössern befinden, wovon ein Schlüssel einem Mitglied des Verwaltungs-

rathes und der andere dem General-Director anvertraut wird.

Die Hineinlegungen und Herausnahmen aus diesem Schrank sind durch diejenigen Mittel festzustellen, welche der Verwaltungsrath zur Zeit als annehmbar beschließen wird.

Diese Werthpapiere und Valuten können auch mit Namen eingeschrieben oder bei der Société Générale pour favoriser l'industrie nationale en Belgique oder bei der Banque Nationale hinterlegt werden.

Alle fingirten oder Differenz-Zeitgeschäfte sind ausdrücklich untersagt.

Artikel 41. Die Werthpapiere, welche die Hälfte der Prämieinnahmen, oder die Prämiereserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet ist, können in demselben Lande deponirt werden als Gewährleistung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn die auswärtige Regierung resp. die auswärtigen Gesetze dies fordern.

Wenn vor Beginn der Geschäfte der Gesellschaft im Auslande die dortige Regierung die Hinterlegung von Werthpapieren als Caution fordern sollte, so dürfen diese auf diese Weise gebildeten Depots einen Werth von 150,000 Franken nicht übersteigen.

Nach Beginn der Geschäfte kann diese Hinterlegung die Höhe erreichen, wie dieselbe im vorangehenden alinea festgesetzt worden ist.

Kapitel IX.

Von der Vertheilung des Ergebnisses des Geschäfts.

Artikel 42. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben des Jahres, nach Abzug aller Kosten, Lasten, Minderwerthe und gesellschaftlichen Herabsetzungen und nach Abzug der Abschreibungen und nöthigen Provisionen, bildet den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres.

Von dem Gewinn gehen vorweg jährlich ab:

1. 5 Prozent gehen in den gesetzlichen Reservefond über.
2. 3 Prozent des auf die Actie gezahlten Capitals, um an die Actionaire als erste Dividende vertheilt zu werden.

Der Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

3. 15 Prozent zum gesetzlichen Reservefond.
4. 3 Prozent an jedes Mitglied des Verwaltungsrathes.
5. An den General-Director einen Antheil gleich dem eines Administrators, wie es laut Artikel 25 der Statuten vorgeesehen ist.
6. 3 Prozent zu verwenden durch den Verwaltungsrath in dem Verhältnis, wie er es für richtig hält, sei es zur Bildung eines Hilfs- oder Pensionsfonds für die Beamten, sei es zu einer Vertheilung unter diesen in der Form einer Gratification.
7. Den Ueberschuß an die Actionaire als zweite Dividende und in gleichen Theilen auf alle Actien,

welche das Gesellschafts-Capital bilden, welches auch immer die Summe sei, welche auf eine jede derselben ausgezahlt ist.

Die Vorwegnahme von 15 Prozent des Gewinnes zur gesetzlichen Reserve wird auf 7 1/2 Prozent reducirt, wenn dieser Reservefond die Höhe von einer Million Franken erreicht haben wird.

Jede Vorwegnahme soll unterlassen werden, wenn dieser Fond einen Betrag erreicht hat, der dem Gesellschafts-Capital gleichkommt.

Das, was nicht vertheilt, oder verwendet sein sollte, bildet den guthabenden Saldo der Gewinn- und Verlust-Couto und wird aufs Neue vorgetragen.

Die durch die ordentliche General-Versammlung laut Statuten festgesetzten Dividenden sind an der Gesellschafts-Kasse, an den durch den Verwaltungsrath festgesetzten Terminen zahlbar.

Keine vertheilte Summe trägt Zinsen zu Lasten der Gesellschaft.

Jede Dividende, welche nicht innerhalb fünf Jahre nach Fälligkeit eingefordert wird, fällt der Gesellschaft anheim.

Artikel 43. Im Falle von Verlusten, welche die statutarische Reserve, die Provisionen, die Reserven, außer den Prämienreserven, und die Hälfte des eingezahlten Theiles des Capitals absorbiren, ist der Verwaltungsrath verpflichtet, den Actionären eine Einzahlung gleich dem Betrage des Deficits bis zur

Für gleichlautende Uebersetzung

Brüssel, am 10. Juli 1894.
(L. S.)

No. 8113. Vu par Nous 1er Président à la Cour d'Appel séante à Bruxelles, pour légalisation de la signature de C. Batteux apposée ci-dessus.

Bruxelles, le 13. Juillet 1894.
(L. S.)

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de M. Eeckman qualifié ci-dessus.

Bruxelles, le 13. Juillet 1894.
(L. S.)

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Van der Noot — apposée ci-contre.

Bruxelles, le 13. Juillet 1894

Pour le Ministre des Affaires Etrangères

(L. S.)
Le Directeur

Ministère des Affaires
Etrangères Gratis.

Bur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Herrn Emile Crabbé, Directors im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst.

Brüssel, den 13. Juli 1894.

Der Consul des Deutschen Reiches
i H. gez. Klume.

(L. S.)

völligen Erschöpfung der gezeichneten Summen aufzuerlegen.

Auf die Bekanntmachung der Entscheidung des Verwaltungsrathes hin, welche in derselben Weise zu geschehen hat, wie es für die Einberufung der Generalversammlung festgesetzt ist, sind die Actionaire verpflichtet, noch in demselben Monat die verlangte Zahlung zu leisten.

Wenn ein Actionair diese vorgeschriebene Frist verläßt, wird er gerichtlich aufgefodert, und, falls er vierzehn Tage nach dieser Aufforderung nicht gezahlt hat, dann können seine Actien auf Duplicat öffentlich in derselben Art und unter denselben Bedingungen verkauft werden, wie es der Artikel 12 der Statuten vorschreibt.

Jede verzögerte Zahlung ist mit vollem Rechte zu Gunsten der Gesellschaft zinspflichtig, und zwar mit 6 Procent per Jahr, vom Tage der Fälligkeit ab.

Transitorische Verfügung.

Das Inventar und die Bilanz für das Jahr 1893 abgeschlossen und angenommen gemäß Artikel 45 der alten Statuten als provisorische Aufstellung und Abrechnung (durch denselben Artikel vorgesehen) werden nunmehr als definitiv zur Genehmigung der Generalversammlung vorgelegt, welche zusammentritt unmittelbar nach Annahme der gegenwärtigen Statuten und wie dieselben es vorschreiben.

gez. C. Batteux,
Vereideter Uebersetzer beim Ober-Landesgericht.

gez. E. Eeckman.

Le Directeur délégué
gez. J. Van der Noot.

Le Directeur
gez. Emile Crabbé.

Reg. Nr. 276,
Geb. Tarif Kol. 20
M. 4,50 = fr. 5,62.